



Statuten

Freunde der Militärsammlung
Meisterschwanden

I. Name, Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden, gegründet im Jahre 2011, mit Sitz in Meisterschwanden, besteht nach Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Zeit ein Verein.

Art. 2 Zweck, Aufgabe

„Die in diesen Statuten aufgeführten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.“

Der Verein bezweckt:

- a) Die Erhaltung, Restaurierung und den Betrieb der Militärsammlung und der Präsentation bei Führungen.
- b) Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen sowie andere Anlässe, die sich mit dem Zweckgedanken decken.
- c) Herausgabe eines Jahresprogramms, das Versenden der Einladungen zu Veranstaltungen.
- d) Die Förderung des Erfahrungsaustausches, die Vermittlung von Ersatzteilen, Plänen, Prospekten, Fachbücher und Objekten.
- e) Fördert die Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern und unterhält Beziehungen zu gleichgesinnten Organisationen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.

- a) Aktivmitglieder sind natürliche, volljährige Personen, die Freude an Militärsachen haben und im Verein aktiv mitarbeiten wollen.

b) Ehrenmitglied kann ein Aktivmitglied werden, das sich um den Verein Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden oder im Allgemeinen während mehrerer Jahre in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ein nicht aktives Ehrenmitglied behält das Stimmrecht.

a) Eintritt in den Verein

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

b) Austritt aus dem Verein

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, Todesfall oder durch Ausschluss.

Der Austritt hat auf Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen und muss schriftlich erklärt werden.

c) Ausschluss aus dem Verein

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können vom Vorstand schriftlich mit Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss besitzt das betreffende Mitglied ein Rekursrecht an die nächstfolgende Generalversammlung.

d) Rechtsansprüche

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vereinsvermögen keinen Anspruch.

Art. 4 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Statuten und den Interessen des Vereins Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden sowie der Beschlüsse ihrer Organe nicht zuwider zu handeln, die Mitgliederbeiträge prompt zu begleichen sowie an den jeweiligen Anlässen, wenn immer möglich teilzunehmen.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins Freunde der Militärsammlung Meisterschwanden sind:

- A) Generalversammlung (GV)
- B) Vorstand
- C) Rechnungsrevisoren

Art. 6 Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise innert den ersten 6 Monaten des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Begehrungen eines Fünftel der Mitglieder

Die Einladung hat mindestens 20 Tage vorher, schriftlich oder per E-Mail, unter Angabe der Traktanden und des Versammlungs-ortes durch den Vorstand zu erfolgen. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 7 Geschäfte der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Mutationen
3. Entgegennahme der Jahresrechnung und Bericht der Revisoren
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Festlegung des Jahresprogrammes
6. Budget und Festsetzung der Jahresbeiträge
7. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
8. Wahlen des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren
9. Änderung der Statuten
10. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
11. Auflösung des Vereins

Art. 8 Anträge

Der Vorstand hat alle Anträge der Mitglieder zu traktandieren, sofern diese mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand unterbreitet wurden.

Art. 9 Vorstand

Die Generalversammlung wählt zur Leitung des Vereins auf die Dauer von 4 Jahren einen Vorstand von 5 bis 7 Mitgliedern. Der Präsident wird durch die Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber. Die Wahlen werden offen vorgenommen, wenn nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder sind nach Ablauf der Amtszeit wieder wählbar. Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Mitglieder des Vorstandes versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Präsident stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Vorstand stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden.

Art. 10 Rechtsverbindlichkeit

Der Präsident führt mit dem Aktuar oder Kassier durch Kollektivunterzeichnung die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. In rein administrativen Geschäften führt der Präsident Einzelunterschrift.

Art. 11 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Mitglieder als Revisoren, für eine Amtszeit von 4 Jahren. Sie prüfen nach bestem Wissen und Gewissen die Jahresrechnung, Kasse und Inventar. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Einschränkung oder deren Rückweisung empfehlen.

Art. 12 Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins unter Beachtung folgender Aufgabenteilung:

- a) Präsident: Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen, vertritt die Interessen des Vereins nach aussen, überwacht die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und hat für die Handhabung der Statuten besorgt zusein. Er verfasst einen Jahresbericht.
- b) Vizepräsident: Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen seinen Funktionen.
- c) Aktuar: Der Aktuar führt die Protokolle der Versammlungen und Sitzungen.
- d) Kassier: Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen, verwaltet die Finanzen des Vereins und führt das Mitgliederverzeichnis. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und Budget vor.
- e) Beisitzer: Die Beisitzer können zu besonderen Aufgaben herangezogen werden, wie z.B. organisieren von Projekten, Exkursionen, Arbeitseinsätzen etc.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Finanzen

Art. 14 Einnahmen

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) den ordentlichen Mitgliederbeiträgen der Aktivmitglieder, deren Höhe jeweils an der Generalversammlung festgelegt wird
- b) Schenkungen und allfällige andere Zuwendungen an den Verein

Art. 15 Ausgaben

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben wird von der Generalversammlung jedes Jahr festgesetzt.

Art. 16 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres statt.

V. Auflösung des Vereins

Art. 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen,

- a) auf Antrag des Vorstandes
- b) auf Begehrungen eines Drittels der Mitglieder

Die Auflösung erfolgt, wenn an einer Vereinsversammlung $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder sich dafür aussprechen. Bei der Auflösung des Vereins werden Protokolle, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zur Verwaltung für die Dauer von 5 Jahren an die Stiftung Militärsammlung Meisterschwanden übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive und Vermögen zu übergeben.

Art. 18 Genehmigung

Die ursprünglichen Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26.11.2011 angenommen worden und traten per 01.01.2012 in Kraft.

Die aktuellen Statuten haben mit zustimmendem Beschluss der Generalversammlung zu erfolgten Änderungen vom 19.01.2019 Geltung erlangt.

Meisterschwanden, 19.Januar2019

Der Präsident



Stefan Laib

Der Aktuar


Mathias Rohr